

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr.38/02

Inhalt	Seite
Ordnung für die praktische Vorbildung	899

für den Studiengang **Maschinenbau**
mit den **Schwerpunkten Konstruktion und Produktionstechnik**

und

für den Studiengang **Fahrzeugtechnik** mit den **Schwerpunkten**
Kraftfahrzeugtechnik und Verkehrstechnik

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

27.09.2002

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Ordnung für die praktische Vorbildung

für die Studiengänge
Maschinenbau
mit den Schwerpunkten **Konstruktion und Produktionstechnik**
und
Fahrzeugtechnik
mit den Schwerpunkten **Kraftfahrzeugtechnik und Verkehrstechnik**

im Fachbereich 2 - Ingenieurwissenschaften II
vom 12. Juni 2002

Aufgrund von § 17 Satz 2 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/98) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der FHTW Berlin am 12. Juni 2002 die folgende Neufassung der Ordnung für die praktische Vorbildung vom 22.10.1997 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 11/98) beschlossen¹.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Anforderungen an die praktische Vorbildung aller Studienbewerber und Studienbewerberinnen für die Studiengänge Maschinenbau und Fahrzeugtechnik, die ab 1. 10. 2002 an der FHTW Berlin immatrikuliert werden. Ferner gilt sie für die Studierenden in den genannten Fachrichtungen, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten in höhere Semester an der FHTW Berlin eingeordnet werden .

§ 2 Geltung der Rahmenordnung für die praktische Vorbildung

Die „Grundsätze für das Vorpraktikum von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen an der FHTW Berlin (Rahmenvorpraktikumsordnung - RVpO)" vom 15.02.1999

¹ Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 10. September 2002.

(AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/99), zuletzt geändert am 19. Juni 2000 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 12/00), sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Dauer der praktischen Vorbildung

- (1) Die Dauer der praktischen Vorbildung beträgt mindestens 13 Wochen mit mindestens 35 Stunden je Woche. Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltagel gelten nicht als Praktikum im Sinne der Ordnung, desgleichen Hilfsarbeiten z.B. in Werkstätten. Unterbrechungen der praktischen Vorbildung sind nicht erwünscht.
- (2) Zum Studienbeginn müssen mindestens 9 Wochen der praktischen Vorbildung nachgewiesen sein. Die restlichen 4 Wochen müssen spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters abgeleistet worden sein.

§ 4 Inhalt und Umfang der praktischen Vorbildung

- (1) Abgeschlossene Berufsausbildungen, die als praktische Vorbildung anerkannt werden, sind in der Anlage 1 aufgeführt. Bei den nur teilweise anzuerkennenden Berufen nach Anlage 1 ist eine Rücksprache mit dem/der für das Praktikum zuständigen Professor und Professorin zur Festlegung der noch zu absolvierenden Praktikumsinhalte erforderlich. Bei nicht genannten Berufen, bei denen die Metallbearbeitung oder die industrielle Fertigung wesentlicher Inhalt ist, ist gegebenenfalls eine teilweise Anerkennung möglich. Dazu ist eine Rücksprache mit dem/der für das Vorpraktikum zuständigen Vorpraktikumsbeauftragten erforderlich.
- (2) Für die praktische Vorbildung von Bewerbern und Bewerberinnen ohne anzuerkennende praktische Vorbildung richtet sich die Auswahl der Arbeitsfelder nach den Gegebenheiten der Ausbildungsbetriebe. Es werden folgende Zeiten und Inhalte empfohlen:

Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten der Metallverarbeitung
Insgesamt 7 Wochen

a) Handwerkliche Grundausbildung

(Feilen, Sägen, Scheren, Biegen, Richten, Nieten, Reiben, Gewindeschneiden)

2 bis 4 Wochen

b) Spanende Bearbeitung

(Bohren, Senken, Drehen, Fräsen, Hobeln, Stoßen, Schleifen)

2 bis 4 Wochen

c) Messen und Prüfen

Messschieber, Messuhr, Messschraube, Haarlineal, Grenzlehren, Formlehren, Winkelmesser, Endmaße)

1 bis 2 Wochen

d) Verbindungstechnik

(Schweißen, Löten, Kleben)

max. 2 Wochen

e) Formgebung im flüssigen Zustand

(Sandguss, Kokillenguss, Druckguss von Metallen, Spritzgießen und Pressen von Kunststoffen, Modellbau)

max. 2 Wochen

Anwendung der erworbenen Grundkenntnisse beim Herstellen von Fertigprodukten. Kennenlernen der Zusammenarbeit im Betrieb sowie des konstruktiven, fertigungstechnischen und terminlichen Arbeitsablaufs.

Insgesamt 6 Wochen

(a) Mitarbeit beim Herstellen von Fertigungs-, Mess- und Prüfmitteln
max. 3 Wochen

(b) Mitarbeit beim Herstellen von Werkstücken durch spanlose Formgebung
max. 3 Wochen

(c) Mitarbeit bei der Montage von Geräten, Maschinen und Anlagen oder bei der Maschineninstandhaltung
max. 3 Wochen

(d) Mitarbeit bei der Qualitätssicherung
max. 3 Wochen

§ 5 Bescheinigung über die praktische Vorbildung

Das Vorpraktikum kann nur anerkannt werden, wenn die ausbildende Stelle eine Praktikumsbescheinigung ausstellt, in der der zeitliche Umfang und die Tätigkeitsbereiche dargestellt sind. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltage sollen ersichtlich sein.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Anlage 1

**Ordnung für die praktische Vorbildung für die Studiengänge
Maschinenbau und Fahrzeugtechnik****Verzeichnis der anzuerkennenden Berufsausbildungen**

Mit 13 Wochen werden anerkannt

Anlagenmechaniker/in
Aufbereitungsmechaniker/in
Automobilmechaniker/in
Büchsenmacher/in
Chemikant/in
Chirurgiemechaniker/in
Dreher/in
Energieelektroniker/in
Elektroinstallateur/in
Elektromaschinenbauer/in
Elektromaschinenmonteur/in
Elektromechaniker/in
Feinmechaniker/in
Fernmeldeanlageelektroniker/in
Fluggerätebauer/in
Fluggerätemechaniker/in
Flugtriebwerksmechaniker/in
Gießereimechaniker/in
Industrieelektroniker/in
Industriemechaniker/in
Kälteanlagenbauer/in
Karosserie- und Fahrzeugbauer/in
Kraftfahrzeugelektriker/in
Kraftfahrzeugmechaniker/in
Konstruktionsmechaniker/in
Kunststoffformgeber/in
Kunststoffschlosser/in
Kupferschmied/in
Landmaschinenmechaniker/in
Leichtflugzeugbauer/in
Maschinenbaumechaniker/in
Metallbauer/in
Modellbauer/in
Schneidwerkzeugmechaniker/in
Uhrmacher/in
Verpackungsmittelmechaniker/in
Verfahrensmechaniker/in (Hütten- u. Halbzeugindustrie)
Werkzeugmacher/in
Werkzeugmechaniker/in
Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/in

Zerspanungsmechaniker/in
Zweiradmechaniker/in

Mit 7 Wochen werden anerkannt:

Baustoffprüfer/in
Beton- und Stahlbetonbauer/in
Druckformhersteller/in
Gas- und Wasserinstallateur/in
Holzbearbeitungsmechaniker/in
Holzmechaniker/in
Isolierer/in im Bereich der Industrie
Klempner/in
Kommunikationselektroniker/in
Prozessleitelektroniker/in
Radio- und Fernsehtechniker/in
Rohrleitungsbauer/in
Textillaborant /in - physikalisch-technisch
Textilmechaniker/in - Spinnerei
Textilmechaniker/in - Tufting
Textilmechaniker/in - Vliesstoff
Textilmechaniker/in - Weberei

